# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933
1901

18 (30.9.1901)

# AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

Erscheinen 2 mal monatlich.

Inserate: 20 Pf. die Petitzeile, mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen: Preis je nach Umfang. aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Jahres-Abonnement: 4 M. 75 Pf., excl. Postgebühren. Für Mitglieder der bad. ärztlich. Standesvereine: 3 M. incl. Francozustellung.

Einzelne Nummern: 20 Pf. incl. Francozustellung.

Redaction: Geh. Rath Dr. Arnsperger und Dr. Bongartz in Karlsruhe. Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

LV. Jahrgang.

Karlsruhe

30. September 1901.

## Aus Wissenschaft und Praxis.

Zur Behandlung Erstgebärender bei vorliegendem Mutterkuchen.

Von Dr. Albert Gutmann, Emmendingen.

Nach den von Schröder in seinem Lehrbuch der Geburtshilfe (7. Auflage Seite 691) gemachten Angaben kommt auf 13 200 Geburten eine Erstgebärende mit vorliegendem Mutterkuchen. Das Vorliegen des Mutterkuchens bei Erstgebärenden ist also ein immerhin ungewöhnliches Ereigniss und wohl werth, wegen der dabei waltenden erschwerenden Umstände, vorkommenden Falls geschildert zu werden. Die erschwerenden Umstände dabei sind die engen, durch frühere Geburten noch nicht vorbereiteten, mütterlichen Weichtheile. In der Erweiterung dieser Weichtheile, des Scheideneingangs und des Mutterhalses vor der Vornahme der Wendung und Entwickelung der Frucht liegt die Bedingung für ein leichtes Gelingen der beiden über Leben und Tod von Mutter und Kind entscheidenden Schlussoperationen. Die Erweiterung der mütterlichen Weichtheile soll für gewöhnlich von der geschlossenen Fruchtblase besorgt werden. Springt die Blase zu früh oder muss sie aus lebensrettenden Gründen früh gesprengt werden, so hat die Hand des Geburtshelfers die Arbeit der stehenden Fruchtblase nachzuahmen, durch sanftes Dehnen und Drücken nach hinten und den Seiten die vorhandene Oeffnung zu erweitern, Finger für Finger in den gewonnenen Raum nachzuschmiegen, innen zu spreizen und in Spreizstellung sanft zurückzuziehen. So gelang es mir, in einer Stunde den Scheideneingang einer 21 jährigen Erstgebärenden ohne Chloroform für die ganze Hand und ebenso nach einer weiteren Stunde den Mutterhals passirbar zu machen. Der betreffende Fall werde im Folgenden kurz geschildert.

Am 8. Juli, Nachmittags ca. 2 Uhr, wurde ich zu der 21 jährigen Frau G. B. gerufen. Sie blutete seit zwei Tagen, Anfangs wenig, später heftiger, sodass sie die Hebamme und diese den Arzt rufen liess. Zum gewöhnlichen Schwangerschaftsende fehlten noch acht Wochen. Nach vorschriftsmässiger Reinigung wurde ein Milchglasmutterspiegel von 24 mm lichter Weite eingeführt. Im eingestellten Muttermund lag ein Stück Nachgeburt, das beinahe das ganze Lumen des Spiegels ausfüllte und nach Austupfen deutlich in Augenschein zu nehmen war. Auf die blutende Stelle wurde ein Streifen Jodoformgaze gebracht; darüber kamen zwei Baumwollpfröpfe. Die Blutung stand.

Am 9. Juli um die gleiche Zeit wurden Pfröpfe und Streifen entfernt, beziehungsweise erneuert. Abends 7 Uhr traten kräftige Wehen auf. In der Annahme, der Muttermund könne jetzt weit genug sein, wird nach zwei Stunden der Tampon entfernt und eine Untersuchung mit dem Finger vorgenommen. Der Muttermund war noch nicht durchgängig. Die Blutung stand. Es wurde also gewartet. Die Wehen, die vor Entfernung alle 4 Minuten zuweilen sehr kräftig gewesen waren, hörten ganz auf, sodass nach zwei weiteren Stunden vorsichtshalber wieder tamponirt und allseits zur Ruhe gegangen wurde.

Am 10. Juli, morgens 1 Uhr, geht die Frau zu Stuhl, dabei wird auch der Tampon ausgetrieben. Es blutet nicht. Beim Besuch Morgens ist sie munter, Temperatur beträgt 37,1. Es wird weiter abgewartet. Abends 6 Uhr wird wegen mässiger Blutung wieder tamponirt. Die Blutung steht, es treten

keine Wehen auf.

Am 11. Juli, Abends 6 Uhr, wird der Tampon entfernt und nicht erneuert. Abends 9 Uhr quillt viel blutige Flüssigkeit nach mässigen Wehen aus dem Scheideneingang, der eingetauchte Finger färbt sich jedoch nicht roth, sondern kommt klar nass heraus. Es handelt sich also um Fruchtwasser, das aus der

irgendwo spontan eröffneten Fruchtblase abfloss.

Die Lage der Frucht war eine erste Schädellage, doch stand der Kopf nicht im Becken, wie er bei einer Erstgebärenden sollte, sondern hoch zwischen Nabel und Symphyse. Die Beckenmessung ergab gute Verhältnisse. Der Grund zu dem eigenthümlichen Verhalten des Kopfes war also nicht ein enges Becken, sondern die das Becken ausfüllende Nachgeburt. Dem Stand des Kopfes entsprechend stand auch der Grund der längsovalen Gebärmutter hoch oben am Rippenrand. In einer auffallenden Ausbuchtung der rechten Seite fühlte man

deutlich kleine Theile, zuweilen in lebhafter Bewegung.

Die jetzt vorgenommene innere Untersuchung ergab einen für zwei Finger eben durchgängigen Muttermund. Der Scheideneingang war sehr eng, liess sich aber durch sanfte Dehnung nach hinten mit vielen Ruhepausen für Frau und Arzt auffallend empfindungslos allmählich in der Eingangs erwähnten Weise so ausweiten, dass, wie gesagt, nach einer Stunde die ganze Hand passirte und in dem Raum über dem Scheideneingang reichlich Raum zu freierer Bewegung fand. In der Zwischenzeit traten wiederholt Wehen auf, und die im Mutterhals liegenden beiden Finger hatten dabei Gelegenheit, die dabei erwartete Erweiterung des Muttermundes zu beobachten. Die diesbezüglichen Erwartungen wurden aber getäuscht, auch bei kräftigen Wehen blähte sich der Mutterhals nicht, ich hatte vielmehr den Eindruck, als ob der Kopf auf das Nachgeburtspolster drücke, der Mutterkuchen aber die Wirkung auf den Muttermund vereitle. Ein sorgfältiges Abtasten rings um das im Mutterhals liegende Stück Mutterkuchen ergab ringsum Placentargewebe, nirgends eine Blase oder Eihaut; rechts vorn fühlte ich deutlich den Kontraktionsring, da-rüber Mutterkuchen. Es handelte sich also um Placenta praevia centralis. Durch Spreizen der eingeführten Finger und langsames Zurückführen in Spreizstellung wurde der Muttermund sachte ausgeweitet; er gab bei weitem weniger bereitwillig nach als der Scheideneingang; aber schliesslich schob sich doch Finger nach Finger durch, und es kam mir so vor, als ob nach Ueberwindung des ersten Widerstandes die Ausdehnung bei jedem neuen Versuch leichter gehe.

In den Ruhepausen hatte ich theils selbst mit der äusseren (linken) Hand versucht, den Steiss nach rechts unten zu drängen, den Kopf nach links oben, theils besorgte die damit beauftragte Hebamme die äussere Wendung. Sie gelang ohne grosse Schwierigkeiten, und es war sehr beruhigend, als ich durch

die Placenta einen kleinen Theil fühlte.

die

er di

gesch veich

Ein Grund zu beschleunigtem Vorwärtsdringen hatte bisher gefehlt; Frau und Kind befanden sich den Umständen nach wohl. Jetzt aber, wo es sich nur noch darum handelte, das bereitliegende Bein nach genügender Ablösung des Mutterkuchens und Sprengung der Blase zu ergreifen und herabzuführen, wäre ein weiteres Abwarten nicht zu verantworten gewesen. Als jetzt neben dem eingeführten Arm wieder Blut abfloss, drängte ich zwischen Mutterkuchen und Gebärmutterwand, ersteren ablösend, nach oben, erreichte die noch stark gefüllte Fruchtblase, durchdrang sie und bekam gleich beide Füsschen der Frucht. Das eine davon verlor ich zwar beim Herableiten wieder, es erschien aber dann beim Anziehen des erstgeborenen Füsschens gleichzeitig mit dessen Knie. Die sofort angeschlossene Extraktion, Lösung der Arme und Entwicklung des Kopfes machte gar keine Schwierigkeiten, da die Frucht noch nicht ausgetragen und die Geburtswege genügsam erweitert waren.

Das Kind, ein Mädchen, kam asphyktisch zur Welt, die Nabelschnur pulsirte lebhaft; auf ein Glas Wasser in die Herzgegend setzte die Athmung ein und nach einigen Minuten ertönte erfreuliches Geschrei. Inzwischen liess ich die Gebärmutter der Frischentbundenen nicht aus der Hand, sie zog sich kräftig zusammen, und der Credé förderte die Nachgeburt mit den Eihäuten mühelos zu Tage.

Die Untersuchung des Mutterkuchens ergab, dass der im Mutterhals liegende Theil nahezu der Mitte des Kuchens entsprochen hatte, ferner hatte er die Ansatzstelle der Nabelschnur nicht in der Mitte, sondern vom Rand her. Der Nabelstrang verlief erst eine Strecke von ca. 10 Centimeter zwischen den Eihäuten.

Den Schluss der Behandlung der Mutter bildete eine Ausspülung mit Chlorwasser, auch erhielt sie einige Sekale-Pulver und Tags darauf ein Eisenpräparat. Die Mutter selbst hatte durch ihr verständiges, ruhiges, ergebenes Wesen ihr gutes Theil zum guten Ende beigetragen. Mein Anfangs gemachter Antrag, sich in die geburtshilfliche Klinik in Freiburg aufnehmen zu lassen, wurde entschieden abgelehnt. Erst nach der Geburt wurde eine rechtwinkelige Ankylose des einen Knies bei der Frau zufällig entdeckt; sie war jedenfalls nach voller Festigung der Beckenknochen ohne Einfluss auf die Form des Beckens erst entstanden. Sie hatte sich während der ganzen Entbindung in gewöhnlicher Rückenlage, nicht im Querbett befunden. Chloroform war zur Stelle, es wurde aber nicht gebraucht; möglich, dass es suggestiv von der geschlossenen Flasche aus wirkte.

Fassen wir zusammen: durch die planmässige manuelle Ausweitung der weichen Geburtswege werden eine Reihe übler Zufälle bei Placenta praevia Erstgebärender vermieden und die Rettung von Mutter und Kind erleichtert, beziehungsweise ermöglicht. Die üblen Zufälle bestehen in ausgedehnten Cervixrissen, Dammrissen, bei nicht rasch durchgehendem Kopf innere Verblutung der Mutter, für das Kind in Erstickung durch zu langen Druck auf die Nabelschnur oder in Folge Ablösung grosser Flächen des Mutterkuchens und dadurch verhindertem Gaswechsel.

Die höchste Temperatur der Wöchnerin am Morgen nach der Entbindung betrug 37,6. Jetzt ist sie einen Theil des Tages ausser Bett und nährt ihr Kind selbst.

ifen entiere

auf. la te

zwei Stande

orgenomne id. Es vei

nweiler als

eren Stude

ei wini sai

rgens ist is

bends 6 Th ht, es train

icht ensun

100 and (m)

roth, sonder 虚 智 智

er Konf side

och twisde Der Grud enges Becken

Kopfes en-

och oben si

zwei Finer

r eng, hu

sen für Fra

ähnten Weis

and passire

freierer le

und de is

ie dabei e-

esbezügliche

ler Kopf II

nng ani le

im Matte irgends en ionsring, de

is centra

en in Spis

item weigh

b sich der eherwindur eichter ge-inken fin

inks of a

wurde

### Die pflichtmässige ärztliche Handlung und das Strafrecht.

Von Professor Dr. jur. K. von Lilienthal [Heidelberg.]\*)

Medizin und Strafrecht, die an sich wenig miteinander zu thun zu haben scheinen, gleichen sich insofern, als beide Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung bezwecken. Sehr häufig sieht sich der Arzt genöthigt, mehr oder minder schmerzhafte, unangenehme Mittel anwenden zu müssen, wenn er heilen will, und namentlich der Chirurg kann fast regelmässig nicht umhin, Theile des Körpers zu opfern, um das Leben zu erhalten oder eine Besserung des Allgemeinbefindens zu erreichen. Mit anderen Worten, der Arzt muss Handlungen vornehmen, die objektiv den Thatbestand einer Körperverletzung darstellen. Ja, er muss oft genug das Leben gefährden (Narkose, Operationen), um es möglicher Weise erhalten zu können. In anderen Fällen ist er genöthigt, um das Leben der Mutter zu retten, deren Leibesfrucht dem Tode zu weihen (Unterbrechung der Schwangerschaft). Auch der interne Arzt kann durch Anwendung von Medikamenten den Thatbestand der Körperverletzung objektiv verwirklichen (z. B. würde die rechtswidrige Verabreichung eines Brechmittels als Körperverletzung strafbar sein).

Dass diese Handlungen gleichwohl regelmässig nicht strafbar sein können, ist klar. Daraus folgt aber keineswegs, dass ärztliches Thun einen Freibrief

für alle möglichen Rechtsverletzungen gewähren kann.

Manche Autoren haben in Abrede gestellt, dass ärztliche Handlungen den objektiven Thatbestand der Körperverletzung u. s. w. darstellen könnten, so Hess, Kitzinger, Frank und vor Allem Stooss (Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung, eine strafrechtliche Studie, 1898). > Der Vorsatz zu heilen«, sagt Stooss, »schliesst den Vorsatz der Körperverletzung aus«. Richtiger wäre es zu sagen, ärztliche Eingriffe bedeuten zwar eine Körperverletzung, aber keine strafbare, da der Handlung die Rechtswidrigkeit fehlt. Die Absicht des Arztes ist zu heilen, sein Vorsatz ist darauf gerichtet, diese Heilung herbeizuführen durch Mittel, die objektiv eine Körperverletzung darstellen. Sowohl den Thatsachen wie den Grundsätzen des Rechtes entspricht die Auffassung, dass die ärztliche Handlung eine wegen mangelnder Rechtswidrigkeit nicht strafbare Körperverletzung darstellt. Diese Auffassung schützt den Arzt weit sicherer in seiner Berufsthätigkeit als die Theorie von Stooss, wonach nur die das Wohl des Patienten fördernde Behandlung straflos erscheint. Dann würde ja eine nicht gelungene oder schädlich wirkende Operation den einfachen Thatbestand der strafbaren Körperverletzung darstellen, weil die ärztliche Behandlung nicht angemessen, d. h. für das Wohl des Patienten nicht förderlich war.

Also nicht die objektive Beschaffenheit seiner Handlung schützt den Arzt vor Strafe, sondern eine subjektive Berechtigung. Gründe für letztere sind: die Einwilligung des Verletzten, ein Gewohnheitsrecht, der ärztliche Beruf

selbst u. s. w.

Was den ersteren Punkt betrifft, so kann der Satz volenti non fit injuriac allgemeine Geltung nicht beanspruchen. Straflos sind Handlungen die mit Einwilligung des Verletzten geschehen, nur dann, wenn sie an sich als schwer unsittlich nicht erscheinen. Wo die Einwilligungshandlung als unsittlich gilt, ist es die auf ihm beruhende Handlung ebenfalls. So ist z. B. die allgemeine Ansicht, dass Einwilligung des andern Gatten den Ehebruch nicht straflos

miche,

geriss,

the dis

sichts

- SUSS Enville (sach H

Der grife his

sid un

5 m

BERRIS

Est

girdan da Pati

Op] in Gew

T61 6

Terletat

wilst ge Weit

the Vorn

Der

Hischlie

Iller Zo

TEE ES

Relativi

th nicht

Abgo stets der

legalt ]

Wei

<sup>\*)</sup> Referat von Dr. J. Heinsheimer (Karlsruhe) aus der "Festgabe für Immanuel Bekker", 1899.

mache, durchaus gerechtfertigt. Was nun die Körperverletzung betrifft, so ist gewiss, dass die Zufügung leichter Körperverletzungen wenigstens durch die Einwilligung aufhört, rechtswidrig zu sein. Sonst wären z. B. gymnastische Spiele, wie das Fussballspiel, bei denen es ohne Handgreiflichkeiten nicht abgeht, nichts als eine ununterbrochene Reihe von strafbaren Körperverletzungen. Bei schweren Körperverletzungen wird die ganze Frage wenig praktisch werden – ausser gerade bei ärztlichen Operationen (und eventuell beim Duell). Die nach Hälschner sogar seine sittliche Pflicht) und damit ist der Arzt in lielen Fällen gedeckt.

Dennoch reicht diese Erwägung nicht aus. Einmal sind ärztliche Eingriffe häufig nicht zu vermeiden, ohne dass die Einwilligung des Patienten eingeholt werden kann, z. B. bei Bewusstlosen. Noch häufiger ist der Fall, dass der Patient aus Rechtsgründen nicht einwilligen kann, z. B. wenn es sich um Kinder und Geisteskranke handelt. Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter und ähnlichen Personen, die zivilrechtlich in Betracht kommt, ist strafrechtlich nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eines Dritten aufzuheben.\*) Wäre lediglich die Einwilligung entscheidend, so stände es um die Pädiatrie und die Psychiatrie schlimm.

Weiter würde die Einwilligung der Schwangeren Handlungen des Arztes, die sich gegen die Austragung und gegen das Leben der Leibesfrucht richten, niemals rechtfertigen können. Selbst für die Perforation gilt dies trotz aller Versuche, hier ein dem Nothstand der Schwangeren entspringendes Recht zu konstruiren.

Es ist desshalb in der neueren Literatur auch von den Meisten die Begründung der Straflosigkeit ärztlicher Handlungen auf die Einwilligung des Patienten aufgegeben worden, ohne dass jedoch bisher eine andere völlig befriedigende Lösung gefunden wäre.

Oppenheim versucht, die Straflosigkeit der ärztlichen Operation auf ein Gewohnheitsrecht zu gründen. Allein was er feststellt, ist ärztliches Gewohnheitsrecht und als solches für den Strafrichter von Bedeutung, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob eine ärztliche Berufspflicht verletzt ist; über den Rechtsgrund des Schutzes der ärztlichen Thätigkeit selbst gewinnt man dadurch keinen Aufschluss.

Weitaus am verbreitesten ist die Meinung, dass der ärztliche Berufdie Vornahme ärztlicher Berufshandlungen rechtfertige. Dies ist offenbar die einzige Möglichkeit, zu einer wirklichen Lösung der Frage zu gelangen.

Der Zweck der ärztlichen Handlung muss als der die Rechtswidrigkeit ausschliessende Umstand aufgefasst werden. Auf den ersten Blick mag das bedenklich erscheinen, da strafrechtlich und ethisch der Satz verwerflich ist:

Der Zweck heiligt die Mittel«. Das Verbrechen bleibt Verbrechen, auch wenn es noch so löblichen Zwecken dienen sollte. Aber das Verbrechen ist rechtswidrige Handlung, und da kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Zweck des Thuns die Rechtswidrigkeit ausschliessen kann.

Abgesehen von Unzurechnungsfähigkeit und Strafunmündigkeit ist es stets der Zweck, der die Rechtswidrigkeit aufhebt. Der Soldat im Kriege begeht Mord und Brandstiftung zum Zwecke der Kriegsführung, ist also straf-

D III labo

Rechtseitz.

mehr ole

n er beis

hin, Thile

ssering da

DISS Hard

etzung das

perationer)d

II WELD

sann duri

nes Bred-

in time

n Francis

e Operation Ver Vorsit

ding and

Körper.

Rechts-

ist dami ne Körpe-

mangeh-

Diese Auf-

et et é

lemde Be

der schil-

n Körper

18860, d. 1

t den Am

tere sid

che Bert

n die mi

alls schwer attlich gilt allgemeine

et strafes

innusi

<sup>\*)</sup> Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter etc. ist aber desshalb doch nicht bebedeutunglos. Durch ihren Widerspruch können sie die ärztlichen Handlungen zu einer rechtswidrigen machen.

frei, während er als Plünderer strafbar ist. Eine Verhaftung, deren Zweck in der pflichtmässigen Sicherung der anvertrauten öffentlichen Interessen besteht, ist keine rechtswidrige Freiheitsberaubung. Ebenso ist die vom Vater, Lehrer, Erzieher begangene Körperverletzung nur dann straflos, wenn sie zu erziehlichen Zwecken geschah. Aehnliche Beispiele liessen sich häufen.

Nicht der Grundsatz zwar gilt, dass der Zweck die Mittel heilige, wohl aber der, dass, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muss. Dies gilt zwar an sich nur von öffentlichen Zweken; aber es steht fest, dass ein Beruf vom Staate nicht anerkannt sein kann, wenn der Staat die Vornahme der zur Ausübung dieses Berufes nothwendigen Handlungen für an sich strafbar hielte. Dies gilt auch von den ärztlichen Handlungen. Ihre Zwecke lassen sich im Einzelnen unter folgende Gesichtspunkte bringen:

 die Erhaltung des Lebens, nöthigenfalls unter Aufopferung der körperlichen Integrität oder unter Verzicht auf die Herbeiführung einer voll-

ständigen Genesung; 2. die Herstellung der Gesundheit durch Heilung von Krankheiten;

2. die Herstellung der Gestildheit darch neitstellung zu die Linderung von Krankheiten, die möglicherweise ausschliesslich in der Beseitigung von Schmerzen (bis zur Herbeiführung der Euthanasie) oder schweren Unbequemlichkeiten des an sich nicht heilbaren Leidens bestehen kann;

4. die Beseitigung oder Verbesserung entstellender körperlicher Mängel;

5. die vorbeugende Verhütung von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit.

Dass der Staat diese Zwecke als berechtigt anerkennt (Universitäten, Kliniken, Krankenhäuser!), ja ihre Erreichung unter Umständen sogar zwangsweise fördert (Massregeln gegen Seuchenverschleppung, Impfzwang!), bedarf keiner weiteren Ausführung. Jedoch achtet der Staat das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und zwingt ihn nicht, sich einer Heilhandlung zu unterwerfen, solange sein Zustand nur für ihn selbst und nicht auch für seine Umgebung gefährlich erscheint.

Dieses Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen bildet nun auch die Grenzefür die Straflosigkeit ärztlichen Thuns. Letzteres kommt für das Strafrecht als vorsätzliche Verletzung öffentlicher Interessen nicht in Betracht, es ist strafbar nur, wenn es als Verletzung privater Interessen erscheint, d. h. praktisch nur, wenn es ohne Einwilligung des Behandelten vorgenommen wird. Die Einwilligung bildet das Fundament für die Zulässigkeit des ärztlichen Thuns.

In den Fällen, in denen die Einwilligung allein nicht ausreichen würde, ist entscheidend, ob man dem Patienten Einsicht in die Bedeutung seines Zustandes und die Folgen der vorgeschlagenen Behandlung zutrauen kann. Würde sich z. B. ein noch minderjähriger Student der Medizin weigern, eine Operation an sich vornehmen zu lassen, so dürfte sie der Arzt nicht ausführen, auch wenn Vater oder Vormund des Patienten ihm das erlauben wollten. Andererseits würde der Widerspruch eines 10jährigen Kindes, eines Geisteskranken, unter denselben Umständen nicht zu beachten sein. Einen Eingriff in das Recht der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stellt es dar, wenn eine ärztliche Handlung gegen den ausdrüklichen Willen des Vaters oder Vormunds erfolgen sollte. Doch erscheint sie nicht aus diesem Gesichtspunkt, sondern aus dem der Körperverletzung strafbar, da es hier an der Einwilligung fehlt und deren Voraussetzung bei dem Widerspruche der Gewalthaber nicht wohl möglich ist. Die Nichtbe-

selton

I tine

dei, I

haze Ha

Lett.

de int

De

mier we

desen !

n erfor

Da

は四日

benen,

veis de

lish der

80

le Nu

tid.

Selbst

**BADDIE** 

tommes resletan

sh ei

light

der Ju

Terstan

शक्ते १

THE

G

Be

achtung des Willens des gesetzlichen Vertreters macht die ärztliche Handlung zu einer rechtswidrigen \*).

Bei der Unterbrechung der Schwangerschaft oder der Perforation, die natürlich nie ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommen werden darf, rechtfertigt der ärztliche Zweck die unter anderen Umständen strafbare Handlung. In gleicher Weise schützt den Arzt der als berechtigt anerkannte Zweck, wenn er eine Operation vornimmt, deren Lebensgefährlichkeit feststeht; über die Indikation zur Vornahme der Handlung entscheidet dabei die ärztliche Wissenschaft.

Der Arzt hat also nicht das Recht, Jedermann seiner Behandlung zu unterwerfen, aber wenn Jemand seine Hilfe anruft, so hat er das Recht, mit dessen Einwilligung Alles zu thun, was der Heilzweck im gegebenen Falle ihm zu erfordern scheint.

Dass die Einwilligung voraussetzt, dass der Einwilligende den Charakter der an ihm vorzunehmenden Handlung kennen muss, ist selbstverständlich. Je gefährlicher die Operation ist, um so sicherer hat der Arzt die Verpflichtung, den Patienten über ihre Aussichten zu unterrichten. Er muss die Gefahr kennen, die sein Leben läuft, und nicht minder die Bedingungen, unter denen ein Fortleben nach der Operation noch möglich sein wird. Ein solcher Hinweis darf auch nicht, wie einzelne Autoren meinen, desshalb unterbleiben, weil die >Furcht vor der Operation deren Wirkung beeinträchtigen könnte. Die Einzelheiten des operativen Vorganges dem Patienten zu schildern, ist natürlich der Arzt nicht verpflichtet, vielmehr wird er dies unterlassen; der Kranke muss das >wie vuhig dem pflichtgemässen Ermessen des Arztes überlassen.

So handeln wohl die meisten umsichtigen Mediziner. Keineswegs zu billigen sind aber Vorgänge wie etwa der, dass dem ängstlichen Patienten vorgeredet wird, er solle zu Untersuchungszwecken narkotisirt werden, und dann in der Narkose gleich die Operation ohne Vorwissen des Kranken ausgeführt wird. Der Arzt darf den Leidenden nur überreden, nicht aber zu seinem Heile zwingen: beneficia non obtruduntur. Selbst die nachträgliche Genehmigung, die Verzeihung, kann nicht die vorgängige Einwilligung ersetzen. Die gegen den Willen des Kranken vorgenommene Heilhandlung bleibt, sofern sie sonst dem Thatbestand der Körperverletzung entspricht, eine strafbare. Und das mit Recht, denn der Arzt hat sich eine Herrschaft über fremden Willen angemasst, die ihm nicht zusteht. Nicht nur die fehlgeschlagene, auch die gelungene Operation bleibt eine Körperverletzung im Sinne des Gesetzes. Es ist desshalb jeder Arzt von Seiten der Juristen nicht dringend genug davor zu warnen, sich von einem falsch verstandenen Berufseifer hinreissen zu lassen.

Gegenüber dem Vergleich mit der Thatsache, dass doch in manchen Fällen nicht nur der Arzt, sondern Jedermann berechtigt sei, einen Andern auch wider dessen Willen zu retten (z. B. einen Selbstmörder), ist darauf hinzuweisen, dass die Rettungshandlung aber keine strafbare Handlung involviren darf. In den meisten Fällen liegt ein solche ja auch gar nicht vor.

eren Zwei teressen be

TOM Vate

reon sie n ufen.

eilige, will

s ein Benl roahme der

sich smil

re Zwecke

der kirne-

einer vol-

erten; hliesslich in

er Minei

is and de

iversitita.

ar iviig

ig!), betz

g su wie-

h für sea

die Grenz

Strafredt

acht, es is neint, d i mmen wid ärztlicke

hen wire

oung sens

acen kun

eigers, as

nicht us

indes, ess n. Einer

hen Geval iklichen h erschin grerletzun setzung la e Nichtle-

<sup>\*)</sup> Dass Vater, Vormund u.s. w. unter Umständen durch Versagung ihrer Einwilligung strafbar werden können, erscheint zweifellos, dann nämlich, wenn sie mit dem Bewusstsein handeln, das Leben oder die Gesundheit durch Versagen der ärztlichen Hülfe zu gefährden (vorsätzliche Tötung oder Körperverletzung). Aber die Weigerung kann als fahrlässige Gefährdung strafbar sein. Der Arzt, der trotzdem dem Unmündigen hilft, könnte für sein Verhalten Nothwehr geltend machen, wenn die Gefähr für das Kind unmittelbar droht. Andernfalls bleibt dem Arzt nur die Anrufung der Behörde gegen den gewissenlosen Vater.

Wenn es der Zweck ist, der bei Heilhandlungen Straflosigkeit bewirkt,

so ergeben sich daraus weitere wichtige Folgerungen:

1. Die Straflosigkeit ist nicht ein Privileg des Berufsarztes, sondern sie kommt Jedem zu Gute, der an einem Andern mit dessen Einwilligung Handlungen vornimmt, die einen ärztlichen Zweck haben. Das ist für Deutschland, wo die ärztliche Thätigkeit freigegeben ist, wohl keinem Zweifel unterworfen. Aber auch da, wo die Kurpfuscherei strafbar erscheint, sind die Handlungen der Kurpfuscher nur als solche, nicht aber als vorsätzliche Körperverletzungen strafbar. Praktisch ist das sehr wichtig; denn im täglichen Leben wird eine Menge von ärztlichen Operationen von Nichtärzten vorgenommen (sogenannte niedere Chirurgie, Massage etc.). Ihre Straflosigkeit ist ebenso ein soziales Bedürfniss wie die des Thuns der Berufsärzte.

2. Die Straflosigkeit der Handlung als vorsätzliche Verletzung hängt weder von ihrer Angemessenheit noch von ihrem Erfolge ab. Beides ist nur entscheidend für die Frage der strafbaren Fahrlässigkeit. Hier gilt der Satz, übrigens für Aerzte und Nichtärzte gleichmässig, dass Niemand etwas unternehmen soll, was er nicht versteht, und dass er verantwortlich wird, wenn er bei seinem Verhalten gegen allgemeine Regeln der Kunst verstösst, deren

Ausübung er sich anmasst.

3. Die Beschädigung anderer Personen zum Zweck der Heilung eines Patienten (Transplantation) ist zulässig, sofern die betheiligten Personen in die

Vornahme der Handlung einwilligen.

4. Handlungen, die nur angeblich zum Zweck der Heilung, thatsächlich aber aus anderen Gründen vorgenommen werden, sind natürlich strafbar, so z. B. die Misshandlung einer hysterischen Patientin durch Stockschläge (Urtheil

der Strafkammer in Kassel vom 13. Mai 1892).

5. Versuche, die an Kranken zum Zweck ihrer Heilung vorgenommen werden, sind straflos. Jedes neue Mittel, jede neue Behandlungsart oder Operation erscheint im Anfang unter dem Lichte des Versuchs. Mag sie noch so sorgfältig vorbereitet, noch so oft an Thieren versucht sein, ihre Wirkung auf den Menschen bleibt ungewiss. Erst die Erfahrung kann lehren, ob sich die Hoffnung des Arztes erfüllt, unter welchen Bedingungen die erwartete Wirkung eintritt, unter welchen sie ausbleibt. Die Vornahme einer neuen Operation kann eine grobe Fahrlässigkeit, sie kann eine geniale That sein. Jedenfalls ist sie als vorsätzliche Körperver-

letzung nicht strafbar, mag sie nun gelingen oder misslingen.

6. Auch Versuche, die nicht unmittelbar bestimmt sind, einen Kranken zu heilen, sondern der Auffindung neuer Heilmethoden zu dienen, sind im Allgemeinen durch ihren Zweck vor Strafe geschützt. Die meisten dieser Versuche werden an Thieren vorgenommen und nicht ganz zutreffend mit dem Gesammtnamen der Vivisektion bezeichnet. Ob die Vivisektion, d. h. die Untersuchung am lebenden Thiere zum Zweck wissenschaftlicher Erkenntniss ohne unmittelbare Beziehung auf irgend ein auch am Menschen zu Heilzwecken anzuwendendes Verfahren, als Thierquälerei anzusehen sei, scheint nach geltendem Recht ausgeschlossen und die Einführung von Strafandrohungen keineswegs wünschenswerth, schon desshalb, weil die ganze Unterscheidung zwischen Versuchen zu theoretischen und praktischen Zwecken nicht streng durchgeführt werden kann. Auf keinen Fall ist der unmittelbar zur Erweiterung ärztlicher Heilmethoden bestimmte Versuch strafbar; denn auch hier schliesst der berechtigte Zweck die Widerrechtlichkeit der fraglichen Handlung aus. — Aber derartige Versuche kommen auch am Menschen vor. Der Selbstversuch ist für das Strafrecht ohne Bedeutung.

Tod der

mile.

el solcher

Joh such

Furscher Di

iligkeit d buft der

hales I

Innken zi lichen H

bushlich 1

in all

rerden (

sign.

in Der

Wer

als sie IN

遊試,

inst, vir

AUVES

a laufe

Beiträ

Zinsen Ertrag Ausse

Comme a

Und der Versuch an Andern, deren Zustimmung vorausgesetzt, ist ebenfalls straflos. Denn auch hier ist der Zweck der Handlung und der Einwilligung ein solcher, dass ihm die staatliche Billigung nicht versagt werden kann. -Doch auch andere Versuche kommen vor. Gelegentlich sind wissenschaftliche Forscher nicht davor zurückgeschreckt, ihre Theorien z.B. über die Ansteckungsfähigkeit der Absonderungen von krebsigen Geschwüren, über die Infektionskraft der Gonococcen, über die Richtigkeit des syphilitischen Ursprungs der Paralyse u. a. m. durch Versuche an den ihrer Behandlung anvertrauten Kranken zu erproben. Das sind selbstverständlich keine ärzt-lichen Handlungen mehr, sondern Verbrechen, die durch ihren angeblich wissenschaftlichen Zweck in keiner Weise entschuldigt werden.

Im allgemeinen dürfte der Satz: Aerztliche Heilhandlungen sind durch ihren Zweck vor Strafe geschützt, dürfen aber nicht gegen den Willen des Behandelten vorgenommen werden , den Anforderungen der medizinischen und juristischen Praxis genügen. Nur für die ohne Einwilligung vorgenommene Heilhandlung wäre eine besondere Strafbestimmung erwünscht. Denn dass die Anwendung der Vorschriften über Körperverletzung zu grossen Härten führen kann, ist unleugbar. Der Zweck einer solchen Bestimmung liesse sich wohl auf folgende Weise erreichen:

Wer eine ärztliche Behandlung an einer Person gegen ihren Willen oder, falls sie zur selbständigen Wahrnehmung ihrer Interessen thatsächlich nicht fähig ist, gegen den Willen der zu ihrer Vertretung berufenen Person vornimmt, wird . . . bestraft. «

### Aus dem Vereinsleben.

Wittwenkasse badischer Aerzte.

Ordentliche Generalversammlung am 14. September 1901 unter dem Vorsitz von Medizinalrath Dressler. Anwesend: Jourdan, Doll, Resch.

I. Auszug aus der Rechnung für 1900.

### 1. Wittwenkasse.

a. Einnahmen.	.16	S
Von früheren Jahren, Zinsrückstände	85	-
vom laufenden Jahre:		
Beiträge der Mitglieder		
Zinsen aus Aktivkapitalien		
Ertrag der Dr. Zeller'schen Stiftung 1 189 12		
Ausserordentliche Einnahmen:		
Geschenke ,	BOLL	100
Für den Grundstock:	0 977	54
Heimberghlte Kenitelier		
Heimbezahlte Kapitalien		
Soustige Grandstocksennanmen	0 = 01	40
Uneigentliche Einnahmen	9 021	40
Uneigentliche Einnahmen	-	
Summe aller Einnahmen	1583	94

eit bewirt.

Sarries

n English Das ist fig

em Zwill

st, sind de

orsitricie

nn im tig-Nichtänten raflosigkei

des ist un

t der Sut Was misd, ven e össt, dere

ilang eins

onen in de

trafbar, si

ge (Urthel

littel, jek

an Thiere Erst de

ter welcher

ausbleit sigkeit, si

Körpere-

n Kraska zu diener. itzt [ nicht gw t Obde ek visse ein and lerei son-Kinfihrasi , sel de raktista all ist de Versud rrechtlickmen and Bedeutung

te. ing hing

R	
30	
U	
10	
18	
14	
26_	
10	
26 10 94	
94	
50	
56	
56 20 64	
90	
20	
CA.	
0+	
04	
81	
20	
20	
13	
_	
Lane I	
-	
14	
-	
N-100	

Grandsto Ennahm Lassenvo Rein Dass

Demi Die I

beinden. denselber Ire Zahl Davor gr Disci

Ansgetret Ethin St Lahl der Luco gir Dayegen : Heibt Zu Lunfende Zinsr

lanfende Daher M Es n abgeseben Aus us dem ju. Sai

Zn d
Intachi h
Intachi h
Intachi in
Intachi ger
Internation ein
Internation Der
Internation
Internatio

Sar

254 Aerztliche Mittheilungen aus und für Baden. 1852,	
b. Ausgaben. Rückstände von früheren Jahren	M. A. 58 40
Laufende Ausgaben: Wittwenbeneficien Verwaltungskosten  Mo. 20 11 049 45 103 73	
	11 153 18
Für den Grundstock: Angelegte Kapitalien Ersatz, Abgang und sonstige Grundstocksausgaben 199—	29 153 26
Uneigentliche Ausgaben	219 10
a Vermögensherechnung.	40 583 94
Aktivkanitalien	
Einnahme-Rückstände	
	173 508 56
Hierauf haften Schulden:  Reines Vermögen auf 1. Januar 1901	173 508 56
Dasselbe betrug auf 1. Januar 1900	$\frac{17421120}{70264}$
Demnach Verminderung	102 01
2. Dr. Zeller'sche Stiftung.	
a. Einnahmen.	
Von früheren Jahren:	
	438 81
Von früheren Jahren: Kassenrest Rückstände  Vom laufenden Jahr:	438 81
Von früheren Jahren: Kassenrest Rückstände  Vom laufenden Jahr: Zinsen vom Grundstocksvermögen Uneigentliche Einnahmen	1 338 20
Von früheren Jahren: Kassenrest Rückstände  Vom laufenden Jahr: Zinsen vom Grundstocksvermögen Uneigentliche Einnahmen	$   \begin{array}{c}     1338 \ 20 \\     \hline     278 \ 13   \end{array} $
Von früheren Jahren: Kassenrest Rückstände  Vom laufenden Jahr: Zinsen vom Grundstocksvermögen Uneigentliche Einnahmen Vorschüsse Grundstockseinnahmen Heimbezahlte Kapitalien	1 338 20 278 13 2850 —
Von früheren Jahren: Kassenrest Rückstände  Vom laufenden Jahr: Zinsen vom Grundstocksvermögen Uneigentliche Einnahmen Vorschüsse Grundstockseinnahmen Heimbezahlte Kapitalien  Summe aller Einnahmen:	1 338 20
Von früheren Jahren: Kassenrest Rückstände  Vom laufenden Jahr: Zinsen vom Grundstocksvermögen Uneigentliche Einnahmen Vorschüsse Grundstockseinnahmen Heimbezahlte Kapitalien  Summe aller Einnahmen: b. Ausgaben.	1 338 20 278 13 2850 —
Von früheren Jahren:  Kassenrest Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Zinsen vom Grundstocksvermögen Uneigentliche Einnahmen Vorschüsse Grundstockseinnahmen Heimbezahlte Kapitalien  Summe aller Einnahmen: b. Ausgaben.  Von früheren Jahren: Rückstände Vom laufenden Jahr:	1 338 20 278 13 2850 —
Von früheren Jahren:  Kassenrest Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Zinsen vom Grundstocksvermögen Uneigentliche Einnahmen Vorschüsse Grundstockseinnahmen Heimbezahlte Kapitalien  Summe aller Einnahmen: b. Ausgaben.  Von früheren Jahren: Rückstände Vom laufenden Jahr: Verwaltungskosten  Verwaltungskosten  16 95	1 338 20 
Von früheren Jahren:  Kassenrest Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Zinsen vom Grundstocksvermögen Uneigentliche Einnahmen Vorschüsse Grundstockseinnahmen Heimbezahlte Kapitalien  Summe aller Einnahmen: b. Ausgaben.  Von früheren Jahren: Rückstände Vom laufenden Jahr: Verwaltungskosten Für eigentliche Stiftungszwecke  16 95 Für eigentliche Stiftungszwecke	1 338 20 
Von früheren Jahren:  Kassenrest Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Zinsen vom Grundstocksvermögen Uneigentliche Einnahmen Vorschüsse Grundstockseinnahmen Heimbezahlte Kapitalien  Summe aller Einnahmen: b. Ausgaben.  Von früheren Jahren: Rückstände Vom laufenden Jahr: Verwaltungskosten Für eigentliche Stiftungszwecke  Uneigentliche Ausgaben  Vorschüsse	1 338 20 
Von früheren Jahren:  Kassenrest  Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Zinsen vom Grundstocksvermögen  Uneigentliche Einnahmen  Vorschüsse  Grundstockseinnahmen  Heimbezahlte Kapitalien  Summe aller Einnahmen:  b. Ausgaben.  Von früheren Jahren:  Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Verwaltungskosten  Für eigentliche Stiftungszwecke  Uneigentliche Ausgaben  Vorschüsse  Grundstocksausgaben  Angelegte Kapitalien	1 338 20 278 13 2850 — 4 905 14 — — 1 206 07 287 90 3 187 60
Von früheren Jahren:  Kassenrest  Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Zinsen vom Grundstocksvermögen  Uneigentliche Einnahmen  Vorschüsse  Grundstockseinnahmen  Heimbezahlte Kapitalien  Summe aller Einnahmen:  b. Ausgaben.  Von früheren Jahren:  Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Verwaltungskosten  Für eigentliche Stiftungszwecke  Uneigentliche Ausgaben  Vorschüsse  Grundstocksausgaben  Angelegte Kapitalien  Summe aller Ausgaben:	1 338 20 278 13 2850 — 4 905 14 — — 1 206 07 287 90 3 187 60
Von früheren Jahren:  Kassenrest  Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Zinsen vom Grundstocksvermögen  Uneigentliche Einnahmen  Vorschüsse  Grundstockseinnahmen  Heimbezahlte Kapitalien  Summe aller Einnahmen:  b. Ausgaben.  Von früheren Jahren:  Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Verwaltungskosten  Für eigentliche Stiftungszwecke  Grundstocksausgaben  Angelegte Kapitalien  Summe aller Ausgaben:  Abschluss.  Die Einnahmen betragen	1 338 20 278 13 2 850 — 4 905 14 — — 1 206 07 287 90 3 187 60 4 681 57 4 905 14
Von früheren Jahren:  Kassenrest  Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Zinsen vom Grundstocksvermögen  Uneigentliche Einnahmen  Vorschüsse  Grundstockseinnahmen  Heimbezahlte Kapitalien  Summe aller Einnahmen:  b. Ausgaben.  Von früheren Jahren:  Rückstände  Vom laufenden Jahr:  Verwaltungskosten  Für eigentliche Stiftungszwecke  Grundstocksausgaben  Vorschüsse  Grundstocksausgaben  Angelegte Kapitalien  Summe aller Ausgaben:  Abschluss.	1 338 20 278 13 2850 — 4 905 14 — — 1 206 07 287 90 3 187 60 4 681 57

	c Vermögensherechnung # 9
	C. Vermögensberechnung.  Grundstockskapitalien
	Einnahmereste
	Kassenvorrath
	Reines Vermögen auf 1. Januar 1901
	Dasselbe betrug auf 1. Januar 1900
	Demnach Vermehrung
	Die Kollegen Benckiser und Resch haben die Rechnung geprüft und richtig
	befunden. Dem Rechner wird von der Versammlung Entlastung ertheilt und
	demselben für seine aufopfernde Mühewaltung Dank ausgesprochen.
	Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1900
	Davon gingen durch Tod ab (Martin, Mader, Fink, v. Seyfried,
	Davon gingen durch Tod ab (Martin, Mader, Fink, v. Seyfried, Dischinger)
	Ausgetreten 1 Mitglied
	6 — Dension of the action of the solutions of the solution of
	Mithin Stand auf 1. Januar 1901
	Zahl der Beneficien am 1. Januar 1900
	Davon gingen ab (Berberich, Grossmann, Steinmetz)
	Dagegen zu (Martin, Mader, Fink, Dischinger, v. Seyfried
	Bleibt Zugang 2 und mithin Stand auf 1. Januar 1901
	Laufende Einnahmen:
	Zinsrückstände
	Vom laufenden Jahr
	Laufende Ausgaben
	Daher Mehr-Ausgaben
	Es muss also auch für das Jahr 1901 von einem Zuschlag zum Beneficium
	abgesehen werden.
	Aus dem kleinen Verwaltungsrath tritt satzungsgemäss aus: Dressler sen.,
	aus dem grossen Verwaltungsrath treten aus: Klehe, E. Maier und Dressler
-	jun. Sämmtliche Herren Kollegen werden wiedergewählt.
	Dr. Doll, Schriftführer.

Erklärung.

Zu der in Nr. 17 dieser Mittheilungen enthaltenen Erklärung des Herrn Medizinalrath Fritschi bemerke ich Folgendes: Die Erklärung des Vorstandes des wirthschaftlichen Ver-bandes in Nr. 15 war erforderlich, weil sich bei einem Theil der Besucher des Oberrheinischen Aerztetages durch das Referat des Herrn Medizinalrath Fritschi die Meinung gebildet hatte, der Verbandsvorstand habe sich mit dem Verbandsvermögen leichtfertig in gewagte Spekula-tionen eingelassen. Von diesem Erfolg seiner harmlosen Mittheilung hat Herr Medizinal-

tionen eingelassen. Von diesem Erfolg seiner harmlosen Mittheilung hat Herr Medizinalrath Fritschi aus meinem "ihm von einem Dritten zur Verfügung gestellten" Brief sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Der Verband selbst ist in keiner Weise geschädigt, auch nicht durch das bei der verkrachten Bank eröffnete Conto-Corrent. Den Verlust erleiden wir 7 Vorstandsmitglieder. Wir haben es eben, als wir den Agitationsfond bei der allgemein, auch von Staats- und Stadtverwaltungen für todtsicher gehaltenen Leipziger Bank anlegten, für richtig gehalten, freiwillig die volle Bürgschaft dafür zu übernehmen, um, soweit es überhaupt menschenmöglich, den Verband vor Schaden zu bewahren.

Leipzig, im September 1901.

Dr. Hartmann.

## Anzeigen.

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospecte durch die Aerzte. 421]24.18

173508%

138

# arienbad

Weltcurort (Böhmen)

418]1.3

Brunnen-Versendur Harienbad in Böhmr

Kreuzbrunn, Ferdinandsbrunn, die stärksten Glaubersalzwasser Europas (mit 5 gr. Glaubersalz im Liter). Indicationen: Allgemeine Verfettung, Verfettung der Leber, des Herzens, Obstipation, Plethora.

Ambrosiusbrunn, stärkster, reiner Eisensäuerling Europas (mit 0.177 gr. Eisen-

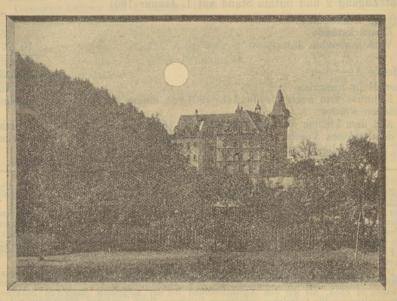
bicarbonat im Liter). Indicationen: Anaemie, Chlorose.
Rudolfsquelle, hervorragend grosser Gehalt an Kohlensäure, Kalk und Magnesia. Indicationen: Chronische Cartarrhe der Harnorgane, Nierensteine, Diabetes, Arthritis.

439]12.10

bad. Sanatorium Nordrach, Schwarzwald.

# Heilanstalt für Lungenkranke

von Dr. Hettinger.



Sommer und Winter geöffnet und gleich stark besucht. Völlig geschützte Lage, mildes Gebirgsklima. Mit allem Comfort und den modernsten hygienischen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen ausgestattet. Sorgsamste ärztl. Ueberwachung. 40 Betten, 3 Aerzte.

### Aerztliche Praxis,

Vertretungen, Assistenzen, Heil- und Kuranstalten vermittelt streng reell und diskret das Süddeutsche Bureau > Aesculap <, Würzburg, Maistrasse 10. 459714.8

# Für Aerzte von besonderer Bedeutung! "THE PERFECTION" GOLD FOUNTAIN PEN.



# Taschen-Füllfederhalter mit Tinte gefüllt.

Die praktischste und beste Goldfüllfeder.

14 karätige Goldfeder mit Diamantspitze, garantiert haltbar für 10 Jahre.

Doppelte Tintenleitung führt die Tinte gleichmässig der Feder zu; immer schreibfertig; schreibt sofort wenn die Feder angesetzt wird, ohne Kleckse. "THE PERFECTION" schreibt elastisch, elegant, gleitet sanft auf dem Papier entlang. Wer mit dieser Feder schreibt, rührt nie mehr eine Stahlfeder an. Eine "PERFECTION PEN" hält 10 Jahre, Stahlfedern werden fortwährend erneuert.

"The Perfection Pen" steht einzig und allein da, als



### die beste Goldfüllfeder der Welt.



Jede Feder ist garantiert für 10 Jahre. Der Preis ist 6 Mark.

Bedeutend besser als diejenigen, welche mit 10 und 15 Mark verkauft werden.

Gegen Einsendung von 6 Mark per Postanweisung, Banknote oder Reichspostmarken sofort franko ins Haus gesandt von der Fabrik

# E. NEWBORGH & CO., 46 Southampton Buildings, London, W.C.

"The Globe"-Füllfeder in anderer Ausstattung kostet nur 3,50 Mark franko.



anatorium Quisisana Baden Baden

Für interne und Nervenkrankheiten:

Boff. Dr. A. Obkircher, Gr. Badearzt.

Dr. C. Beeker, Hausarzt.

Dr. Hch. Baumgärtner. Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte.

Das ganze Jahr geöffnet.

428]21.15

Station Gundelsheim a. Neckar. Linie Heidelberg-Heilbronn.

Leit. Arzt: Dr. Römheld.
ell eingerichtet für Ernährungstherapie. Wasserheilverfahren. Elektrotherapie.

Speciell eingerichtet für Ernährungstherapie. Wasserheilverfahren. Elektrotherapie.

Massage. Gymnastik. Soolebadstation. Herrliche, ruhige Lage mit ausgedehnten Waldungen. Das ganze Jahr geöffnet. Prospekte.

432]18.1

Heilanstalt für Hautkranke in schönst. Lage. Gr. Garten. Comf. Einrichtung.

Prospekte frei. BDr. A. Sack.

463]14.8

Medicinischer Verlag von Georg Thieme in Leipzig.

Soeben erschien:

# Reichs-Medicinal-Kalender

Begründet v. Dr. Börner, herausg. v. Dr. Schwalbe.

2 Theile nebst Beiheft 5 Mark.

Im Kalendarium für jeden Tag eine ganze Seite, Aufnahme der Arzneitaxen von Preussen, Bayern, Sachsen, -Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schw. und Eis.-Lothr.

481]3.1

Bro En whein

selle is in Han

Render

# BAD NAUHEL

Das Parkhôtel, in schönster und bester Lage an den Quellen mitten im Park gelegen, gewährt den Herren Aerzten

und deren Angehörigen, bei längerem Aufenthalt, besondere Vergünstigungen.

467]7.7

Klimatischer Kurort bei Neuenbürg. Württ, Schwarzwald. 650 m ü. d. M Prospekte gratis durch die Direktion H. Römpler:

Schömberg. Aelteste Heilanstalt Württembergs für Lungenkranke. Angabe genauer Adre unbedingt nötig!

Sommer-u. Winterkuren Gleich gute Erfolge.
Beste Verpflegung.
Angenehmer Aufenthalt.
— Mässige Preise. —
Leitender Arzt Dr. Koch
früh, in Falkenstein.

437]18.12

# Sonnenhalde in Riehen bei Basel.

Evangelische Heilanstalt für weibliche Gemüthskranke.

Zweiganstalt des Diakonissenhauses.

Eröffnet seit Oktober 1900.

Prospekte und Auskunft durch die Direktion.

### Baden-Baden.

Sanatorium Dr. Paul Ebers

für innere und Nervenkranke. Das ganze Jahr geöffnet. - Näheres durch den Prospekt.

Dr. P. Ebers.

# "Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer"

Empfohlen bei Nervenleiden und einzelnen nervösen Krankheitserscheinungen. Seit 16 Jahren erprobt. Mit Wasser einer Mineralquelle hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. In den Handlungen natürlicher Mineralwässer und in den Apotheken zu haben. Bendorf am Rhein. Dr. Carbach & Cie.



422112.9

### Dr. Richard Fischer's Kurhaus für Nerven- und Gemüthskranke.

Privat-Heil- und Pflegeanstalt Neckargemünd bei Heidelberg. Comfortabel eingerichtete Heilanstalt.

= Gegründet 1898. =

In schönster Lage des Neckarthales, in unmittelbarer Nähe des Waldes und ausgestattet nach allen Anforderungen der modernen Psychiatrie.

Prospekte frei durch die Direction.

477]5.2

# l**anatorium Böblingen** bei Stuttgar für tuberkulöse Kranke, vornehmlich

für Tuberkulose der Drüsen, Knochen und Gelenke,

der Unterleibsorgane etc. Das ganze Jahr geöffnet. Prospekt auf Wunsch.

Besitzer und ärztlicher Leiter: Dr. C. Kraemer.

Spezialeinrichtungen für Kinder.

470]10.7

P. Eber

0



# ,Kepler Schutz-Marke. Malz=Extract.

Ausgewachlt vorzuegliche Rohstoffe, sowie ein eigenes Herstellungsverfahren sichern diesem Praeparat einen vollen Gehalt an Diastase, Maltose, Phosphate (Ca. K. Na.) und Eiweiss.

,Kepler Malz-Extract wirkt nicht allein vortrefflich als Nachr- und Kraeftigungsmittel, sondern auch als Expectorans bei catarrhalischen Affectionen des Respirationstractus.

## ,Kepler' Schutz-Market Solution

enthaelt den Leberthran fn fnnigster molecularer Verbindung mit ,Kepler' Malz-Extract und uebertrifft desshalb aehnliche Praeparate bei weitem.

,Kepler' Solution hat angenehmen Geschmack, beeintraechtigt die Verdauung in keiner Weise und sichert die Absorption des Leberthranes in bisher nicht gekanntem Maasse. Mit grossem Erfolg angewandt beil Scrophulose und Rhachitis.

Fabricirt von

### Burroughs Wellcome and Co.

Snow Hill Buildings, London.

Vertreten durch

### Linkenheil und Co.

Berlin W., Genthinerstrasse 19.

Wein mit Fleisch , Hazeline' Schutz-Marke. und Eisen (B.W.& Co.)

Ein ganz ausserordentlich appetitanregendes, nachrendes u. kraeftigendes Mittel von ausgezeichnetem Wohlgeschmack.

Mit Erfolg angewandt bei anaemischen und chlorotischen Zustaenden, in der Reconvalescenz und Kinderpraxis. Ein Essloeffel enthaelt den Nachrwerth von 30 gr. Fleisch mit 0.25 Ferr. citr. ammon.

ist ein aus der Rinde der Hamamelis Virginica dargestelltes Destillat, welches seines schmerz» lindernden Einflusses wegen bei allen schmerzhaften Affectionen, Verbrennungen, Contusionen, Abschorfungen etc. angewandt wird. Haemorrhoidenschmerzen schwinden bald durch Auflegen von Verbandwatte, welche man mit ,Hazeline' getraenkt hat.

422 | 16.10

10 | 100 |

Des die

医动业

to och Tie

dinger of

Devivinglia

Printstellen.

nt mannigh

the set e

Westlie

talen kla

oter wie p

the charak लंगान के

Belo